

Statuten der Jean Gebser Gesellschaft

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Jean Gebser Gesellschaft (JGG) besteht ein international tätiger Verein nach Schweizer Recht. Der Sitz ist in Bern.

Art. 2 Neutralität

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er ist gemeinnützig.

Art. 3 Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins stammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Erträgen von Veranstaltungen und Publikationen
- c. Zuwendungen

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet sein Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

ZWEITER ABSCHNITT: Zielsetzung, Öffentlichkeit, Arbeitsweise

Art. 6 Zielsetzung

Die JGG fördert eine integrale Weltsicht in den Wissenschaften, in der Kunst und Kultur im Sinne des Lebenswerkes von Jean Gebser. Insbesondere will die JGG das literarisch überlieferte Werk Jean Gebsters verbreiten, wissenschaftlich vertiefen und in seinen praktischen Möglichkeiten und Auswirkungen in Bezug auf die Entfaltung eines integralen Bewusstseins erforschen und fruchtbar machen.

Die Gesellschaft versteht sich als offenes Forum für geistige Fragen der Zeit und ist nicht auf die Gedanken Jean Gebsters allein ausgerichtet.

Eine Fusion kann mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 7 Öffentlichkeit und Publikation

Die JGG fördert die Kenntnis und das Verständnis ihrer Zielsetzung und ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Kontakte mit der Presse und der Publikation von Ergebnissen der Tätigkeit der Gesellschaft.

DRITTER ABSCHNITT: Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Die JGG kennt drei Mitgliederkategorien:

- a) Persönliches Mitglied kann jede volljährige, handlungsfähige Person werden, die sich für die Ziele der Gesellschaft interessiert.
- b) Kollektivmitglieder können Vereine, Institutionen und andere Gruppierungen werden, die sich der Pflege des Geistesgutes von Jean Gebser widmen.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Zielsetzung der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. Sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 9 Eintritt, Austritt

1 Über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

2 Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art 10 Beitragspflicht

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

VIERTER ABSCHNITT: Organisation

Art. 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 12 I. Vereinsversammlung, Einberufung

- 1 Die Vereinsversammlung wird durch schriftliche Einladung des Vorstandes einberufen und findet nach Möglichkeit in Verbindung mit einer Jean Gebser-Veranstaltung (Tagung/Treffen) statt. Die Ankündigung mit der Einladung dazu hat mindestens zwei Monate vorher zu erfolgen. Die Traktanden sind in der Regel mit der Einladung, spätestens aber zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- 2 Anträge an die Vereinsversammlung, die dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, sind zu traktandieren.

Art. 13 Aufgaben

- 1 Die Vereinsversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 1. Wahl Tagespräsident / Tagespräsidentin (bei Bedarf)
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 3. Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten resp. der Präsidentin über die abgelaufene Geschäftsperiode
 4. Rechnungsabnahme und Entlastung des Vorstandes
 5. Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder
 6. Genehmigung des Jahresbudgets
 7. Wahlen:
 - 7.1 Wahl der Präsidentin resp. des Präsidenten
 - 7.2 Wahl der Vizepräsidentin resp. des Vizepräsidenten
 - 7.3 Wahl der Kassiererin bzw. des Kassierers
 - 7.4 Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 7.5 Wahl von zwei Mitgliedern der JGG als Revisionsstelle
 8. Allgemeine Aussprache und Anregungen für die Tätigkeit der Gesellschaft
 9. Statutenänderungen
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 11. Verschiedenes
- 2 Die Verhandlungen der Vereinsversammlung werden protokolliert.

Art. 14 Beschlussfassung

- 1 Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin resp. vom Präsidenten geleitet. Die Versammlung kann einen Tagespräsidenten / Tagespräsidentin wählen.
- 2 Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
- 3 Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit zusätzlich den Stichentscheid. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.
- 4 Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf Beschluss nur dann gefasst werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 15 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durchgeführt:

- a) zur Auflösung des Vereins;
- b) auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder. In diesem Fall lädt der Vorstand die Versammlung innert vierzehn Tagen seit Antragsstellung (Datum des Eintreffens) ein.

Art. 16 II. Vorstand

Zusammensetzung und Organisation

1 Der Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin bzw. dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten
- der Kassiererin resp. Kassierer
- anderen Vereinsmitgliedern, die durch die Vereinsversammlung gewählt oder vom Vorstand ernannt werden.

2 Mit Ausnahme des Präsidiums und der Kassenführung konstituiert sich der Vorstand selbst.

3 Für die Ausübung der Funktionen innerhalb des Vorstandes gibt es keine zeitliche Beschränkung. Die Funktionsträger müssen sich bei jeder Vereinsversammlung zur Wahl stellen.

4 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Pauschalentschädigung bewilligen.

Art. 17 Aufgaben und Beschlussfassung

1 Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die JGG nach aussen.

2 Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

3 Unterschriftsberechtigt sind:

- Die Präsidentin/der Präsident mit Einzelunterschrift
- Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied
- Die Kassierin/der Kassier verfügt mit Einzelunterschrift über die Geldkonten der JGG.

4 Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung der Präsidentin resp. des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Verhandlungen werden protokolliert. Er kann nur über Geschäfte abschliessend entscheiden, die ordentlich traktandiert wurden. Die Traktandenliste muss spätestens zehn Tage vor der Sitzung im Besitz der Vorstandsmitglieder sein.

6 Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

7 Der Präsident resp. die Präsidentin ist für die Redaktion und den Versand von Newslettern und weiteren Publikationen der JGG verantwortlich. Er kann dazu Vorstandsmitglieder oder externe Personen beiziehen oder beauftragen.

8 Die Finanzkompetenz des Vorstandes erstreckt sich über das ganze Vereinsvermögen.

9 Der Kassier unterbreitet ausserordentliche Auslagen vor der Bezahlung dem Vorstand.

Art. 18 III. Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern die über die nötigen Voraussetzungen zur Buchprüfung verfügen.

2 Sie kontrollieren die Vereinskasse und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

FÜNFTER ABSCHNITT: Auflösung**Art. 19 Auflösung des Vereins**

1 Die Auflösung kann nur an einer eigens für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

2 Für die Auflösung bedarf es der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

3 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital (Vereinsvermögen) einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

4 Der Vorstand vollzieht die anschliessende Liquidation. Er beschliesst welcher Organisation das Vermögen überwiesen wird.

SECHSTER ABSCHNITT: Schlussbestimmungen**Art. 20 Ergänzende Bestimmungen**

- 1 Soweit diese Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB Art. 63 ff) Anwendung.
- 2 Die vorliegenden Statuten – auf dem Korrespondenzweg von den Mitgliedern genehmigt – ersetzen diejenigen, die an der Vereinsversammlung vom 11. Oktober 2015 angenommen worden sind. Sie treten per 01. Oktober 2020 in Kraft.

Jean Gebser Gesellschaft (JGG)

Der Präsident:

(sig.)

Dr. Rudolf Hämmerli

Der Protokollführer:

(sig.)

Hunziker Sam B